



STATUTEN DES VEREINS

L'ARCHE DES ENFANTS / D'CHINDERARCHE

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen **L'arche des enfants/D Chinderarche** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Fribourg. Der Verein ist politisch unabhängig und neutral.

Art. 2 **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte (Kita) in Fribourg.

Der Verein setzt sich zum Ziel, Eltern von Kindern ab 3 Monaten, die aus sozialen, familiären oder beruflichen Gründen eine ausserfamiliäre Betreuung wünschen, eine pädagogisch gute Kita zu bieten.

Um dieses Ziel zu erreichen, erwirbt und erneuert der Verein die Bewilligung des kantonalen Jugendamtes und schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen für den Betrieb der Kita.

Der Verein verpflichtet sich, bestmöglich auf die elterlichen Bedürfnisse einzugehen und eine Betreuung der Kinder zu bieten, die ihnen Sicherheit garantiert und zu ihrer guten Entwicklung beiträgt.

Die Kita steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Der Verein fördert die Zweisprachigkeit der Kinder durch ein entsprechendes pädagogisches Konzept.

Der Verein kann sich mit weiteren Angeboten im Bereich der ausserfamiliären Betreuung engagieren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kita betreut werden, werden durch den Vorstand eingeladen, Mitglieder des Vereins zu werden.
Sie haben kein Beitritts-gesuch zu stellen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 1. Juli eines Jahres fällig.

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember). Ebenso endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss durch den Vorstand (z.B. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder aus anderen triftigen Gründen), bei Auflösung der juristischen Person oder bei Tod des Mitgliedes.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins, Verwendung des Liquidationserlöses

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsauflösung benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die mindestens die Hälfte aller Mitglieder darstellen müssen (Art. 10 dieser Statuten).

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin. Er/sie hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Personen.

Mindestens ein Vorstandsmitglied ist Erziehungsberechtigte/r eines aktuell in der Kita betreuten Kindes.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kitaleitung ist von Amtes wegen Mitglied mit beratender Stimme. Sie verfügt über ein Antragsrecht.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Erreichen der Zielsetzungen gemäss Artikel 2 der Statuten
- Einhalten gesetzlicher Bestimmungen
- Kontakte und Verhandlungen mit Behörden, Subventionsgebern und Geldinstituten
- Genehmigung und Entwicklung des pädagogischen Konzeptes
- Ernennung der Kitaleitung und des übrigen leitenden Kitapersonals bis und mit Stufe Gruppenleitung
- Abberufung des Kitapersonals
- Erstellen von Organigramm, Stellenbeschrieb der Kitaleitung sowie weiteren Reglementen (u.a. Zeichnungsberechtigung, Personalreglement)
- Mittel- und langfristige Finanzplanung
- Erstellen des jährlichen Budgets
- Überwachung des Geschäftsganges und der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes (Controlling)
- Anhörung und Entscheid bei unlösbaren Konflikten zwischen Kitaleitung und Eltern und/oder bei Schwierigkeiten mit betreuten Kindern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellen des Jahresberichts inkl. Jahresrechnung
- Vorbereiten von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann seine Aufgaben teilweise an die Kitaleitung oder an Dritte delegieren, sofern sie nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten unübertragbar sind. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organisationsreglement.

Für die Erreichung der Vereinsziele kann er ausserdem

- Arbeitsgruppen einsetzen
- Ausschüsse bilden
- Beiräte einberufen
- Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 6 Mal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner *stimmberechtigten* Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin oder der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin den Stichentscheid.

Für Entscheide betreffend Anstellung und Entlassung der Kitaleitung sowie des übrigen leitenden Kitapersonals bis und mit Stufe Gruppenleitung sind mindestens notwendig:

- a) 3 Stimmen bei einer Vorstandsgrösse von 3-5 amtierenden, stimmberechtigten Personen
- b) 4 Stimmen bei einer Vorstandsgrösse von 6-7 amtierenden, stimmberechtigten Personen

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und/oder auf eine entsprechende Spesenpauschale. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Über die Beschlussfassungen an den Vorstandssitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich je zu zweien. In betrieblichen Belangen zeichnet die Kitaleitung kollektiv zusammen mit dem/der Präsident/in bzw. dessen Stellvertretung im Rahmen des genehmigten Budgets. Im Alltagsgeschäft handelt die Kitaleitung eigenverantwortlich gemäss Organisationsreglement und Pflichtenheft und zeichnet einzeln.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist in der Regel auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorbehältlich der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Art. 7 Revisionsstelle

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8 Mittel

Die Tätigkeit des Vereins L'arche des enfants/D Chinderarche wird finanziert durch:

- Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten
- Mitgliederbeiträge
- Subventionen, Beiträge der öffentlichen Hand
- Freiwillige Zuwendungen, Schenkungen (Spenden), Vermächtnisse
- Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen und dgl.

Art. 9 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, erforderlich.

Erreicht die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche sich mit Kinderbetreuung befasst.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 21.05.2019 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fribourg, der 21.05.2019

Unterschriften:



Andreas Behr, Präsident



Frederic Weber, Vize-Präsident